

Information, Anwendung und Kontrolle!

Anleger sollen nur mehr auf kompetente und erfahrene Finanzberater treffen, das ist erklärtes Ziel der EU Wertpapieraufsicht ESMA. Ihre neuen Guidelines sehen für Wertpapierfirmen verpflichtende Standards für Qualifikation und Erfahrung vor. Wissen und Kompetenzen der bestehenden Mannschaft sind jährlich zu prüfen und laufend zu aktualisieren. *von Johannes Muschik**

Artikel 25(1) MiFID-2 verpflichtet Wertpapierfirmen, der Aufsichtsbehörde die Befähigung und Kompetenz ihrer Vermittler nachzuweisen. Das ist grundsätzlich nicht neu. Bereits bisher überprüfte die Finanzmarktaufsicht bei Vor-Ort-Kontrollen auch die berufliche Fortbildung von Wertpapier- und vertraglich gebundenen Vermittlern. Eine Anpassung der Anforderungen an die berufliche Befähigung und Kompetenz „natürlicher Personen, die Anlageberatung durchführen oder Informationen über Finanzinstrumente erteilen“ war u.a. deswegen notwendig, weil nach Überholung der bisherigen EU Wertpapierrichtlinie MiFID-1 geklärt werden musste, ob bestehende Vermittler und Mitarbeiter weiterhin arbeiten dürfen. Zunächst hatte die EU Wertpapieraufsicht ESMA vorgeschlagen, dass nur mehr Personen beschäftigt werden dürfen, die bei Inkrafttreten der MiFID-2 bereits mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung im Unternehmen vorweisen können.

Dies wäre einem Berufsverbot für all jene gleich gekommen, die bereits auf Basis von MiFID-1 tätig sind, jedoch die Fünf-Jahres-Frist nicht erreichen. Dieser Ansatz wurde, zu Recht, von AFPA, dem Verband der österreichischen Finanz- und Versicherungsprofessionisten und von FECIF, dem EU Dachverband der Finanzberater und -vermittler in Brüssel abgelehnt. Gleichzeitig wurde ESMA aufgefordert, einen realistischen Vorschlag zu unterbreiten, der es Wertpapierfirmen



JOHANNES MUSCHIK, Obmann von AFPA

ermöglicht, ihre bereits unter MiFID-1 tätigen Vermittler weiterhin zu beschäftigen. Mit den nun vorliegenden finalen Guidelines wurde diesem und weiteren Anliegen der Beraterbranche Rechnung getragen.

ANGEMESSENE QUALIFIKATIONEN UND ERFAHRUNG SIND VERPFLICHTEND

Die ESMA Guidelines „Assessment of Knowledge and Competence“ fokussieren auf zwei Kernbereiche der MiFID-2. Zum einen sind das die in Artikel 24 festgelegten Prinzipien für die Kommunikation mit dem Anleger und die Erteilung von Auskünften. Zum anderen sind es die Prüfung von Eignung und Angemessenheit sowie das laufende Reporting an Kunden (Artikel 25). Beispielsweise soll die Fähigkeit von Beratern zur Erhebung des

Risikoprofils ihrer Kunden verbessert werden. ESMA stützt sich dabei auf die Empfehlungen nationaler Aufsichtsbehörden, die in drei Bereichen Optimierungsbedarf angemeldet hatten:

1. Das Assessment der Qualifikation bestehender Vermittler und Mitarbeiter von Wertpapierfirmen;
2. Die Klärung des Verhältnisses von „Erfahrung“ und „Qualifikation“;
3. Umstände unter denen Kunden konkret „beraten“ oder nur „informiert“ werden.

Unmissverständlich klar macht ESMA, dass alle bestehenden und neuen Mitarbeiter „angemessene“ Qualifikationen und Erfahrung nachweisen müssen. Wert legt man auch auf die Feststellung, dass akademische Abschlüsse nicht per se hochwertiger sind, als berufsbezogene Weiterbildung oder „learning by doing“. Dazu ein Beispiel: Ein Kundenberater hat einen wirtschaftsakademischen Abschluss und zusätzlich die Prüfung zum gewerblichen Vermögensberater absolviert.

Während seiner intensiven Ausbildung hatte er nur wenig Umgang mit Kunden. ESMA erachtet diesen Kundenberater als (noch) nicht angemessen qualifiziert und erfahren, um selbständig zu beraten. Dahinter steht die aus der Praxis nachvollziehbare Erkenntnis, dass theoretisches Wissen alleine nicht ausreicht, um als Anlageberater kompetent zu sein. Dazu braucht man sowohl fundiertes Hintergrundwissen als auch umfangreiche praktische

Erfahrung im Umgang mit Kunden. Wie aber soll jemand diese Erfahrung sammeln, wenn er noch nicht ausreichend qualifiziert ist, um selbständig zu arbeiten?

SUPERVISION EBNET NACHWUCHSBERATERN DEN WEG

Wertpapierfirmen wird die volle Verantwortung für die Qualifikation und Erfahrung ihrer Erfüllungsgehilfen übertragen. Das ist ebenfalls nicht neu, denn schon bisher haften sie für ihre Mitarbeiter. Die neuen ESMA Guidelines sehen vor, dass jene Mitarbeiter und Vermittler, die noch nicht ausreichend qualifiziert und erfahren sind bis zu vier Jahre unter Supervision eines „angemessen“ qualifizierten und erfahrenen Kollegen arbeiten dürfen.

Die Behörde konkretisiert auch, was sie sich unter Supervision vorstellt. Gemeint ist, dass der damit beauftragte Mitarbeiter die volle Verantwortung für seinen Schützling übernimmt. Nicht erforderlich ist die ununterbrochene Anwesenheit des Vorgesetzten, quasi als „Schatten“ des auszubildenden Kollegen. Vielmehr ergibt sich die Intensität der Betreuung durch die Häufigkeit des Kundenkontakts, das Ausmaß der firmeninternen Ausbildung und auch durch persönliche Voraussetzungen des Auszubildenden (Lernwille, Arbeitsstunden in der Kundenberatung, etc.). Innerhalb von vier Jahren muss die Wertpapierfirma sichergestellt haben, dass der Berater alleine tätig sein kann, denn dann muss die Supervision spätestens beendet sein.

ASSESSMENT VON WISSEN UND ERFAHRUNG IST JÄHRLICH DURCHFÜHREN

Für ESMA bestehen zwischen dem „Erteilen von Auskünften“ und konkreter „Kundenberatung“ Unterschiede. Ein Mitarbeiter im Back-Office etwa, der für einlangende Anrufe und erste Informationen zuständig ist, aber nicht

in der Beratung tätig wird, braucht weniger Ausbildung als ein Investmentberater. Die vorliegenden Guidelines listen eine Reihe von Unterscheidungsmerkmalen auf, mit denen die Grenze zur konkreten Kundenberatung gezogen wird. Wie die Kenntnisse der Mitarbeiter letztlich geprüft werden legt die nationale Behörde, in Österreich also die Finanzmarktaufsicht fest.

ESMA lässt sowohl eine interne Überprüfung durch die Wertpapierfirma als auch ein externes Assessment zu. Vorgeschrieben ist jedoch, dass ein Assessment von Qualifikation und Erfahrung mindestens einmal im Jahr durchgeführt wird und die Ergebnisse jeweils in konkrete Schulungsmaßnahmen münden! Beispielsweise müssen Berater ausreichende Kenntnisse über die steuerlichen Auswirkungen von Finanzprodukten für ihre Kunden nachweisen. Das bedeutet, dass sie neben den Produktmerkmalen, den Risiken und Besonderheiten der vermittelten Finanzinstrumente auch die einschlägigen Steuergesetze kennen müssen. Wert legt ESMA künftig auch auf die Vermittlung ethischer Standards, etwa von Verhaltens- und Standesregeln für den Umgang mit Endkunden. All dies wird von Wertpapierfirmen in ihrer Weiterbildung zu berücksichtigen sein.

EINHEITLICHE VORGABEN REGELN QUALIFIKATION VON MITARBEITERN

ESMA gibt nationalen Aufsehern und Wertpapierfirmen EU weit vor, was unter „Wissen und Kompetenz“ zu verstehen ist. Für alle angebotenen Dienstleistungen und Produkte einer Wertpapierfirma muss deren Mitarbeiterstab Risiken, Charakteristiken, Kosten und steuerliche Bestimmungen kennen und je nach Komplexität dazu beraten können. Auswirkungen von Kosten müssen Kunden einfach und anschaulich erklärt werden können. Es ist umfangreiches Wissen über

die Funktionsweise des Wirtschaftssystems, des Geld- und Kapitalmarktes nachzuweisen, das auch laufend aktualisiert wird.

Insbesondere ist darauf Wert zu legen, dass Mitarbeiter und Vermittler verstehen, wie sich wirtschaftliche Veränderungen auf die Produkte ihrer Kunden auswirken. Explizit genannt werden von ESMA auch die laufende Weiterbildung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dazu erfolgen bereits jetzt laufende Überprüfungen durch die Finanzmarktaufsicht. Kenntnisse des KID, Kundeninformationsdokuments, seiner Inhalte und der Bedeutung der darin enthaltenen Daten sind von Wertpapierfirmen zu schulen. Das Erheben des Risikoprofils, der Eignungs- und Angemessenheitstest werden verstärkt zu trainieren sein. Kunden sollen in höherem Ausmaß als bisher verstehen und nachvollziehen können, warum ihnen ein bestimmtes Anlageprodukt vorgeschlagen wurde. Die eingesetzten Handelssysteme und ihre Besonderheiten sind genauso zu vermitteln wie die Bewertung von Investmentprodukten und das Managen von Anlageportfolios. ESMA empfiehlt, dass Schulungen verstärkt durch Wissenstests zertifiziert werden damit die tatsächlichen Kenntnisse der Vermittler und Mitarbeiter nachweisbar sind.

AUF DEN PUNKT GEBRACHT

- Die ESMA Guidelines „Knowledge & Competence“ enthalten EU weit einheitliche Vorgaben zur angemessenen Qualifikation und Erfahrung der Berater von Wertpapierfirmen.
- Die Guidelines treten am 3. Januar 2017 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt haben Wertpapierfirmen Zeit, um die neuen Anforderungen zu erfüllen.
- Einmal im Jahr ist ein Assessment aller bestehenden Mitarbeiter durchzuführen. ESMA empfiehlt, dass Ausbildungen verstärkt mittels Tests zertifiziert werden.

**Johannes Muschik ist Obmann von AFPA, dem Verband der österreichischen Versicherungs- und Finanz-Professionisten, und Chairman von FECIF, dem EU-Dachverband der Finanz- und Versicherungsberater in Brüssel.*